

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:
29.10.2010

Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-69/10

Zulassungsnummer:
Z-6.5-1960

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2012

Antragsteller:
Thorn Security Ltd.
Trading as Tyco Safety Products
Dunhams Lane
LETCHEWORTH SG6 1BE
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:
Feststellanlage "ZX-Türsteuerung TSM800" für Feuerschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.5-1960 vom 15. Oktober 2007.

DIBt



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "ZX-Türsteuerung TSM800" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern, der Energieversorgung und den Feststellvorrichtungen bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss das Türsteuermodul "TSM800" in Verbindung mit der Auswerte- und Steuereinheit "ZX-Brandmeldezentrale" der Firma Thorn Security Ltd. verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder der Firma Thorn Security Ltd

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ¹
<u>1. Optische Rauchmelder</u>		
1.1	813P	Teil 7
1.2	801PH	Teil 7
<u>2. Wärmedifferentialmelder</u>		
2.1	801PH	Teil 5, Klasse A1R

1.1.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen.

1.1.4.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und eine Akkumulatorenbatterie ausreichender Kapazität besitzen.

Die Brandmelder müssen durch die "ZX-Brandmeldezentrale" mit Energie versorgt werden.

1.1.4.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.5 mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 erfolgen. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen mit einer eigenen Energieversorgung ausgestattet sein.

¹

DIN EN 54
DIN EN 54 -5
DIN EN 54 -7
DIN EN 54-8

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer
Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder
Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09



Liste 2: Netzgeräte

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NG Typ 519	HEKATRON	8,40
2	NAG 03	HEKATRON	21,0
3	NAG 04	HEKATRON	84,0
4	SVG 522	HEKATRON	43,0
5	E450	DICTATOR	10,8
6	040552	DICTATOR	19,2

1.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.1.6 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfalleneinriegelung und ggf. Schnappriegeleneinriegelung ausgerüstet sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet. Sie ist in Verbindung mit Brandmeldeanlagen, die mit Brandmeldezentralen gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt sind, zu verwenden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlage nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage**2.1. Eigenschaften der Geräte****2.1.1 Allgemeines**

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlage 1 entsprechen.

- ² DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06
- ³ DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07
- ⁴ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
 - Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss das Türsteuermodul "TSM800" in Verbindung mit der Auswerte- und Steuereinheit "ZX-Brandmeldezentrale" der Firma Thorn Security Ltd. in den Ausführungen ZETTLER Expert ZX1 (für eine Ringleitung) und ZX4 (für 2-8 Ringleitungen) sowie Black-Box ZX4-BB (für 2-8 Ringleitungen) verwendet werden.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen wahlweise die Rauch- und/oder Wärmedifferentialmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5¹ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

2.1.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen. Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁶ entsprechen.

2.1.4.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und eine Akkumulatorenbatterie im Bereitschaftsparallelbetrieb mit ausreichender Kapazität besitzen. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf den Batteriebetrieb erfolgen. Die ausreichende Kapazität der Batterie ist durch Rechnung nachzuweisen. Es dürfen nur von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte, wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden.

Die Brandmelder müssen durch die "ZX-Brandmeldezentrale" mit Energie versorgt werden.

2.1.4.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.5 mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4.2) erfolgen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen.

2.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen wahlweise Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) gemäß Abschnitt 2.1.6 nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.4 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 4.3).

⁵ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

⁶ DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik ; Ausgabe 2001-12



Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der DIN EN 1155⁷ entsprechen.

2.1.6 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁸ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.6.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.6.2 besitzen.

2.1.6.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.6.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen des Türflügels/der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststallanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁷ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6

Die Auslösevorrichtungen, die Brandmelder, die Energieversorgungen und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung

⁷ DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

⁸ DIN 18263-4

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1960
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügel Türen nach DIN EN 1155⁷
Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁷ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgungen, und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgungen, und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Projektierung einer Feststellanlage "ZX-Türsteuerung TSM800" für Feuerschutzabschlüsse darf nur vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem von der VdS Schadenverhütung GmbH für das Errichten von automatischen Brandmeldeanlagen der Firma Thorn Security Ltd. anerkannten Errichter erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung – bestehend aus der Auswerte- und Steuereinheit "ZX-Brandmeldezentrale" und dem Türsteuermodul "TSM800" - und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

4.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.



4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließen mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließen - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

4.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

4.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

4.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

4.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 1.1.3 angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Sind außerdem Deckenmelder erforderlich, so dürfen nur die in Abschnitt 1.1.3 angegebenen zusätzlichen Brandmelder installiert werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der



Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

4.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 4.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststallanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Hersteller der Feststallanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

5.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

5.3 Austausch der Batterien

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die eingebauten Batterien alle vier Jahre gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Batterien auszuschließen.

Maja Bolze
Referatsleiterin



Feststellanlage "ZX-Türsteuerung TSM800"
 für Feuerschutzabschlüsse

Anlage 1

– Liste 3: Feststellvorrichtungen –

1. Elektro-Haftmagnete					
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]		
1.1	837	FUSS	1,8		
1.2	838	FUSS	2,1		
1.3	858	FUSS	6,0		
1.4	GT 40 R	KENDRION	1,8		
1.5	GT 42 R 0xx.xx	KENDRION	1,5		
1.6	GT 50 R 0xx.xx	KENDRION	1,5		
1.7	GT 50 R/58	KENDRION	3,8		
1.8	GT 50 R 050.01 Ex	KENDRION	3,0		
1.9	GT 60 R	KENDRION	1,6		
1.10	GT 60 R 0xx.xx	KENDRION	2,1		
1.11	GT 63 R 0xx.xx	KENDRION	1,5		
1.12	GT 70 R	KENDRION	1,5		
1.13	GT 70 R 050.01 EX	KENDRION	3,0		
2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellung					
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 73 EMF	DORMA	2,0	im Türschließer	–
2.2	TS 93 EMF	DORMA	1,4	i.d. Gleitschiene	–
2.3	TS 93 GSR/EMF1	DORMA	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregler
2.4	TS 93 GSR/EMF2	DORMA	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregler
2.5	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	im Türschließer	–
2.6	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.7	TS 99 FL	DORMA	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.8	ITS 96 EMF	DORMA	1,4	i.d. Gleitschiene	–
2.9	TS 4000 E	GEZE	1,0	im Türschließer	–
2.10	TS 5000 E	GEZE	2,2	i.d. Gleitschiene	–
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0	im Türschließer	–
3. Türschließer mit Öffnungsautomatik					
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion	
3.1	ED 200 (200/98)	DORMA	2,4	-	